



Stadt Zossen



Niederschrift

Fortführung der 6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen

Sitzungstermin:	Dienstag, 08.11.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:09 Uhr
Ort, Raum:	Kulturforum Dabendorf, Zum Königsgraben 8, 15806 Zossen

Ausschussvorsitz

Thomas Czesky

Mitglieder

Thomas Blanke

Rolf von Lützwow

Janine Küchenmeister

Steffen Sloty

Olaf Manthey

entschuldigt

Bürgermeisterin

Wiebke Şahin-Schwarzweiler

Öffentlichkeitsarbeit

Michael Roch

Protokollant(in)

Carolin Peidelstein

sachkundige Einwohner

Joachim Büder

entschuldigt

Jens Kaehlert

Mitglieder

Detlef Klucke

Vertretung von
Herrn Manthey

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Neufassung der Geschäftsordnung sowie Verabschiedung einer
Einwohnerbeteiligungssatzung

Niederschrift

Öffentlicher Teil

Neufassung der Geschäftsordnung sowie Verabschiedung einer Einwohnerbeteiligungssatzung

Herr Czesky eröffnet die Fortführungssitzung um 19:02 Uhr.

Es sind 6 von 6 Ausschussmitgliedern anwesend. Die Sitzung ist somit beschlussfähig.

Der Einladungsort ist versehentlich die Sporthalle Dabendorf gewesen. Ein Hausmeister steht an der Sporthalle und gibt interessierten Bürgern die Information, dass die Ausschusssitzung wie gewohnt im Kulturforum Dabendorf stattfindet. Scheinbar ist es niemanden weiter aufgefallen. Die Uhrzeit war auch noch 18.45 Uhr und zwischendurch wurde 19:00 Uhr beschlossen.

Herr Dr. Lück:

Er machte die Änderung der Geschäftsordnung bereits Ende September und vergaß die Änderung an den Sitzungsdienst zu senden.

Die grünen Markierungen sind die neu angepassten Änderungen.

Herr Klucke:

Er hat die Unterlagen als Vertreter nicht bekommen.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Die Ausschussmitglieder bekommen die Unterlagen, wenn Sie als Vertreter kommen, dann geben Sie uns bitte eine Information und Sie bekommen die Unterlagen zu geschickt. Wir wussten nicht, dass Sie heute die Vertretung von Herrn Manthey sind. Hat Ihnen Herr Manthey die Unterlagen weitergereicht?

Herr Czesky:

Die Stellvertreter bekommen die Unterlagen nicht automatisch.

Herr Dr. Lück erläutert die neusten Änderungen der Geschäftsordnung.

Zu §1

Frau Küchenmeister:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind die Stadtverordneten und die Hauptverwaltungsbeamtin. Ist das obsolet?

Herr Dr. Lück:

Die Geschäftsordnung ist die Ergänzung der Kommunalverfassung. Der Hauptverwaltungsbeamte ist dort bereits als Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung festgehalten. Man kann es festhalten, das ist rechtlich, aber nicht notwendig. Selbstverständlich ist die Bürgermeisterin Mitglied der SVV

Zu §5 Abs. 2:

Frau Küchenmeister:

Das erste „nicht“ müsste entfernt werden. Dann macht der Satz auch Sinn.

Frau Şahin-Schwarzweiler: Nein, wenn Sie sich den Satz genau anschauen, handelt es sich um Themen, die nicht aufgeschoben werden können, deshalb ist das „nicht“ an dieser Stelle sinnvoll.

Herr Dr. Lück:

Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass es eine Angelegenheit ist, die nicht in der Sitzung auf die Tagesordnung genommen werden kann. Es muss geprüft werden, ob dies dringlich ist.

Das *dringend* kann gestrichen werden.

§9

Frau Küchenmeister:

Wenn wir eine schriftliche Anfrage machen, dann sind wir es auch so gewöhnt, dass wir eine schriftliche Antwort erhalten. Bei mündlichen Anfragen gibt es auch mündliche Antworten.

Frau Sahin- Schwarzweiler

Auch das ist nicht richtig, da sich die Verwaltung immer vorbehalten kann, die Fragen auch schriftlich zu beantworten.

Umgekehrt können schriftliche Anfragen auch mündlich beantwortet werden.

Herr Dr. Lück:

Wenn es eine schriftliche Anfrage eingeht, dann soll diese auch schriftlich beantwortet werden. Im RIS sollte diese dann auch für alle lesbar sein.

Es wird grundsätzlich schriftlich geantwortet, wenn die Anfrage 10 Tage vorher eingeht. Es muss nicht nur per Post, sondern auch im RIS kenntlich gemacht werden.

Ob und wie weit schriftlich geantwortet wird, liegt in der Verantwortung der Verwaltung. Der Anfragensteller sollte eindeutig festhalten, wie geantwortet werden soll.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

In der alten Geschäftsordnung wurde festgestellt, dass schriftliche Anfragen zu stellen sind und man entscheiden kann, ob schriftlich geantwortet wird oder diese mündlich in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

Die Anfragen, die Sie in den Sitzungen stellen, werden zu 95 % mündlich beantwortet. Wir möchten das gerne so beibehalten. Laut der Geschäftsordnung sind nur schriftliche Anfragen möglich oder sollten unter dem TOP Anfragen und Mitteilungen der Stadtverordneten gestellt werden, nur dann dürften in der Sitzung keine mündlichen Anfragen mehr beantwortet werden.

Es gehen viele schriftliche Anfragen in der Verwaltung ein und die können wir oft nicht bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung beantworten.

Herr Blanke:

Ob es sich um eine mündliche oder schriftliche Anfrage handelt, macht keinen Unterschied. Spätestens wenn die mündliche Anfrage protokolliert wurde ist es eine schriftliche Anfrage. Wir dürfen der Verwaltung nicht vorschreiben, ob die Mündlichen oder Schriftlichen Anfragen vorrangig behandelt werden sollen. Oft erwähnt der Vorsitzende, dass man die Antwort schriftlich bekommt.

Herr Klucke:

Wenn ich also eine schriftliche Anfrage stelle, dann bekomme ich eine schriftliche Antwort und darf in der Sitzung nur eine Zusatzfrage stellen?

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Wenn Sie eine schriftliche Anfrage stellen und nicht sagen, dass Sie das schriftlich beantwortet haben wollen, dann kann das auch unter dem TOP Anfragen und Mitteilungen der Stadtverordneten beantwortet werden.

Herr Klucke:

Wir stellen eine schriftliche Anfrage und wollen eine schriftliche Antwort haben und keine Beantwortung unter dem TOP.

Herr Kaehlert, sachkundiger Einwohner:

Sie haben das Recht, eine Frage zu stellen, die schriftlich beantwortet wurde. Man soll keine Nachfrage stellen, um den Sachverhalt zu zerpfücken, sondern um den Sachverhalt abschließend zu klären.

Frau Küchenmeister:

Es sollte heißen „mündlich Zusatzfragen“ stellen statt „einer Zusatzfrage“.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Die Schriftliche Anfrage sollte so reglementiert werden, dass eine schriftliche Nachfrage möglich ist. Weitere Fragen können unter Abs. 2 gestellt werden. Abs 1. bezieht sich nur auf schriftlich gestellte Fragen.

Herr Dr. Lück:

Wenn eine schriftliche Anfrage gestellt wird und nicht zwingend gefordert ist, dass die Anfrage schriftlich gestellt werden muss, kann dies auch im Bericht aus der Verwaltung oder mündlich gemacht werden.

Frau Küchenmeister:

Unter Abs 2. Stehen nur 30 Minuten zur Verfügung. Alles, was nachdem ersten Satz kommt, sollte weggelassen werden.

Herr Dr. Lück:

Die Erfahrung sagt etwas anderes. Es gibt auch Gremien, wo es Stadtverordnete gibt, die die 30 Minuten für sich alleine nutzen und andere Stadtverordnete kommen nicht mehr zum Zuge.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Abs. 2 hat in Vergangenheit gezeigt, das schriftliche Anfragen mündlich beantwortet wurden und es dann dazu 3 Nachfragen gab.

Zu §10:

Frau Küchenmeister:

Es ist mit großem Aufwand verbunden, innerhalb von 6 Tagen zum Sitzungsdienst zu gehen, um Unterlagen einzusehen. Es sollte möglich sein, dies auch im RIS zu hinterlegen oder per Post zu versenden.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Das war in der Vergangenheit nie das Problem. Bei besonderen Umständen werden wir die Begründung im RIS einstellen, warum das Ganze nicht öffentlich zu behandeln ist und Sie könnten die Unterlagen im Fachamt oder beim Sitzungsdienst einsehen. So haben wir es auch in der letzten Sitzung zur Geschäftsordnung besprochen.

Herr Dr. Lück:

Der letzte Absatz ist ein Sonderfall. Bei Stadtverordneten kommt dies sehr selten vor. Es sind besondere Konstellationen. Es handelt sich nur um eine Einsichtnahme und nicht darum, die Unterlagen zu kopieren.

Herr Kaehlert, sachkundiger Einwohner:

Wenn jemand absichtlich gegen diese Form verstößt und die Begründung nicht mit der Einladung versendet wird, welche Sanktionen sind möglich? Hat man dann das Recht als Ausschuss den Beschluss zur vertagen?

Herr Dr. Lück:

Behandlung heißt nicht Beschlussfassung. Sie können die Beschlussvorlage vertagen. Wenn der Beschluss nicht öffentlich behandelt und beschlossen wird, obwohl das öffentlich behandelt werden müsste, dann führt das zur Rechtswidrigkeit der

Beschlussfassung. Das sollte nicht in der Geschäftsordnung formuliert werden. Eine Diskussion kann nicht öffentlich sein, die Abstimmung aber öffentlich.

Frau Küchenmeister:

Es sollte eine Frist mit reingenommen werden. Die 6 Tage reichen nicht aus. Man sollte min. 14 Tage Zeit dafür haben.

Herr Dr. Lück:

Es unterliegt einer Fristbindung. Den Betroffenen sollte der längst mögliche Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Sechs Tage sollten aber ausreichend sein. Dies geht auch mit der Landungsfrist einher.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Wir sollten mit reinnehmen „... unverzügliche Information der Stadtverordneten nach Kenntnisnahme der Hauptverwaltungsbeamtin...“.

Zu §11:

Herr Blanke:

Für die Geschäftsordnungsanträge bedarf es keine Begründung. Die Anträge sollen selbsterklärend sein und nicht strategisch genutzt werden.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Wir sollten den Satz weglassen. Es kann dann begründet werden, muss es aber nicht zwingend.

Herr Klucke:

Die namentliche Abstimmung ist unter § 20 Abs. 2 geregelt und sollte rausgenommen werden.

Herr Reimer:

Die namentliche Abstimmung ist kein Fraktionsrecht. Wir haben eine Fraktion, die dies immer stellt. Es ist generell auszuschließen, dass in allen Punkten Anträge auf namentliche Abstimmung gestellt werden können.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Die namentliche Abstimmung ist zum Teil eine Arbeitserleichterung. Man sollte darüber nachdenken, dies bei kleineren Beschlüssen zu unterlassen.

Zu §13:

Das 2. „den“ muss gestrichen werden.

Zu §14:

Herr Kaehlert, sachkundiger Einwohner:

Es sollte immer die letzte Niederschrift zur nächsten Sitzung geben. Die Niederschriften sollten fristgemäß erstellt werden. Es sollte nicht mehrere Niederschriften geben.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Es handelt sich um Ausnahmetatbestände. Wir bekommen auch Einwände, die wir einarbeiten müssen. Es kommt auch mal vor, dass die Protokollanten nicht anwesend sind und die Protokolle dann länger dauern. Wir mischen uns nicht in den Niederschriften der Protokollantin ein. Es schreibt kein anderer das Protokoll anhand einer Mitschrift.

Auch 2 oder 3 Protokolle sollten mal zu verabschieden sein.

Herr Dr. Lück:

Auch bei kurzfristigen Sondersitzungen kann das Protokoll nicht fertig sein, z.B. wenn

eine Sitzung Montag ist und die Sondersitzung am Dienstag ist. Dann kann das Protokoll nicht zur Ladungsfrist fertig sein. Bei solch engen Sitzungsläufen kann dies vorkommen.

Herr Leisten:

Könnte man nach dem Bericht aus der Verwaltung erst die Anfragen der Stadtverordneten und dann die Einwohnerfragestunde machen?

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Nachdem Bericht aus der Verwaltung könnte man ggf. etwas Zeit für die Nachfragen zum Bericht einplanen.

Zu §15:

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Wir können nicht immer innerhalb von 7 Tagen eine neue Sitzung einladen. Wir sollten weiter tagen können und dann ggf. kein Protokoll haben.

Frau Küchenmeister:

Nach Ablauf der 15 Minuten kann die Sitzung beratend weitergeführt werden oder der Vorsitzende lädt innerhalb von 7 Tagen erneut ein.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Die Geschäftsordnung gilt für Ausschüsse und die SVV. Es ist ein Problem, innerhalb von 7 Kalendertagen neu einzuladen.

Wenn die Sitzung beendet wird, dann vertagen und Verzögerungen wir alles und damit wird die Verwaltung handlungsunfähig gemacht. Man sollte sich mit der Verwaltung abstimmen, ob neu eingeladen wird oder weiter beraten wird.

Wie gehen wir dann mit dem Streaming und der Zuschaltung um, wenn wir nicht beschlussfähig sind? Bleibt der Livestream dann erhalten? Der Sitzungsdienst könnte dann kein Protokoll, aber eine Gesprächsnotiz anfertigen.

Herr Blanke:

Beschlussblockaden: Irgendwann wird so gearbeitet, dass unabhängig der Beschlussfähigkeit Beschlüsse gefasst werden können.

Die 7 Tage sind nicht zwingend. Wir als Stadtverordnete bekommen nur bei Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die 7 Tage können durch aus ein Problem sein.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Wer kommt, der hat auch Anspruch auf Sitzungsgeld. Wer unentschuldigt fehlt, der bekommt nichts. Momentan ist dies nicht geregelt.

Herr Dr. Lück:

Es ist maßgeblich, dass mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder bzw. der Stadtverordneten anwesend sein müssen. Bei einem Boykott der Sitzung kommt es bei einer zweiten Sitzung nicht mehr auf die Beschlussfähigkeit an. Darauf muss dann in der Sitzung hingewiesen werden. Eine boykottierte SVV kann dann innerhalb von 7 Tagen ohne Beschlussfähigkeit eingeladen werden. Ein Ausschuss ist ein empfehlender Ausschuss. Deswegen kann ein Ausschuss bei Beschlussunfähigkeit als Beratung ohne Livestream und ohne Protokoll fortgeführt werden.

Wenn der Ausschuss nicht beschlussfähig ist, dann ist die Sitzung beendet und eine Informationsveranstaltung. Die Ausschusssitzung muss dann beendet werden und es gibt keine Gesprächsnotiz. Wenn die 7-Tagesfrist nicht passt, sollte das für die Ausschüsse raus genommen werden.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Der Vorschlag ist gut mit Ausnahme des Hauptausschusses. Ausschüsse nur, wenn es

möglich ist, aber nicht zwingend.
Kann ein Vorsitzender sich weigern einzuladen?

Herr Dr. Lück:

Nein. Es ist unverzüglich einzuladen. Wenn sie als Bürgermeister eine SVV benötigen, dann muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einladen.

Die Tagesordnung wird im Benehmen festgesetzt. Der Vorsitzende hat kein Veto recht gegen Tagesordnungspunkte, die die Verwaltung aufsetzt, bezogen auf die Beschlüsse der Verwaltung

Auch eine SVV kann durch die Kommunalaufsicht zur Sitzung einladen, wenn der Vorsitzende nicht einladen will.

§16

Frau Küchenmeister:

Für eine Noteinberufung benötigt jeder eine Schulung. Kann man die Stadtverordneten und Ortsbeiräte dazu verpflichten?

Herr Dr. Lück:

Es gibt regelmäßig Mitglieder die per Video teilnehmen. Jeder sollte wissen, wie es geht. Für die Notlage ist es beschrieben. Wenn Ihr Internet nicht geht, dann können sie die Stadt nicht dafür verantwortlich machen. Die Stadt kümmert sich um die Software. Es gibt keine Pflicht der Stadtverwaltung, dass jeder einzelne Bürger Internet hat. Eine Schulung ist aufgrund der Selbsterklärung nicht notwendig.

Zu §17

Herr Dr. Lück:

Sie können jederzeit mit einem nachträglichen Beschluss die Endzeit von 22 Uhr ändern.

Zu §18

Herr Blanke:

Was ist mit den Ortsvorstehern? Diese melden sich zu Wort und werden abgelehnt. Wie können wir das regeln?

Herr Dr. Lück:

Wann der Ortsbeirat gefragt ist, ist unter §46 sehr expliziert geregelt. Die Hauptsatzung müsste dies regeln. Er sieht in der Geschäftsordnung keinen weiteren Erweiterungsbedarf. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung anzuhören, wenn sein Ortsteil von der Beschlussfassung betroffen ist. Es muss ein Beschluss vorliegen, der seinen Ortsteil betrifft.

Frau Küchenmeister:

Abs. 3 - wie komme ich auf diese Rednerliste?

Es ist nicht in Ordnung, dass nur zweimal das Wort erteilt werden soll.

Herr Klucke:

Es muss eine vernünftige Ausschussarbeit geleistet werden.

Es findet eine Pause von 21:15 Uhr bis 21:24 Uhr statt.

Herr Dr. Lück:

Wenn es so bleibt, wie es jetzt ist, dann darf auch nur die Verwaltung zweimal zu Wort kommen.

Es sollte ein *soll* eingefügt werden.

Zu §22

Frau Küchenmeister:

Wie ist das mit den Onlineteilnehmern, die mit abstimmen?

Herr Dr. Lück:

Das müsste geprüft werden. Aber grundsätzlich gelten hier die gleichen Regularien.

Zu §20 Abs. 4:

Frau Küchenmeister:

Es sollte ein anderer Wortlaut gewählt werden.

Zu §24 Abs. 2:

Frau Küchenmeister:

Warum liegen die Urheberrechte bei der Stadt Zossen?

Herr Dr. Lück:

Die Stadt wird durch das Organ der SVV vertreten. Man muss es einer juristischen Person zu ordnen und das ist die Stadt Zossen. Das Urheberrecht liegt bei der Stadt. Es gibt keine Lizenzrechte für Dritte.

Zu §26 Abs. 4:

Absatz 5 ausschließen.

Herr Dr. Lück:

Sie können Ausschüsse bilden, so viel sie wollen, aber inwieweit macht es Sinn.

Zu §27 Abs. 2:

Umformulieren.

Zu §28:

Herr Dr. Lück:

Die Anwendbarkeit muss noch mal angesehen werden.

Herr Blanke:

Warum gibt es im Hauptausschuss 7 Personen?

Herr Dr. Lück:

Der Hauptausschuss ist zu bilden und die Anzahl der Mitglieder wird in der ersten Sitzung einer SVV nach einer Neubesetzung der SVV festgelegt. Die 7 Personen können wir vorerst nicht ändern.

Zu §20 Abs. 2:

Herr Reimer:

Eine Fraktion hat immer 2 Mitglieder. Wir müssen da eine Regelung finden und die Fraktionen rausnehmen.

Herr Czesky:

Es sollten min. 5 Personen oder eine Fraktion sein. Oft ist dies unnötig und man würde Zeit sparen.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Wenn Plan B sich durchaus zügeln würde, dann ist es kein schlechtes Mittel. Die namentliche Abstimmung ist nicht verkehrt. Es ist auch effektiver als mehrmals die Abstimmung aufgrund falscher Zählergebnisse zu wiederholen.

Herr Dr. Lück:

Es muss eine festgesetzte Zahl an Mitgliedern festgestellt werden.

Er empfiehlt, Fraktion zu streichen und dann die 5 durch 2 Mitglieder zu ersetzen.

Er prüft es noch mal.

Beteiligungsrechte der Bürger kann man regeln. Eine Einwohnerbeteiligungssatzung gibt es aktuell nicht.

EINWOHNERBETEILIGUNGSSATZUNG

Zu §2 Abs. 4:

Frau Küchenmeister:

Das jeder Einwohner nur eine Frage stellen darf und eine Nachfrage sollte nicht geregelt werden.

Die Einwohner sollten auch zum Bericht aus der Verwaltung und dem Themenfeld des Ausschusses Fragen stellen können. Das sollte offener gestaltet werden.

Zu §2 Abs. 1 und 5:

Herr von Lützow:

Er sieht da Unstimmigkeiten. Das widerspricht sich.

Herr Blanke:

Brauchen wir dies zwingend? Welche Sach- und Regelfunktion hat das?

§2 Abs. 1 ist sehr offen geregelt.

Frau Şahin-Schwarzweiler:

Die Bürgersprechstunde und Bürgerversammlung war vorher nicht geregelt. Wir hätten dies Regeln müssen. Das Thema beschäftigt uns schon eine längere Zeit. Fragen, die den Ausschuss betreffen, sind in Ordnung. Jeder kann sich bei der Bürgersprechstunde anmelden oder sich einen Termin geben lassen. Die Bürgersprechstunde wird sehr gut angenommen. Wir benötigen eine neue Regelung in der Einwohnerfragestunde. Rein fiktiv dürfte es die Einwohnerfragestunde gemäß jetziger GO gar nicht geben, da wir bis dato keine Einwohnerbeteiligungssatzung hatten bzw. habe, diese aber laut unserer Satzung vorhanden sein muss.

Herr Dr. Lück:

Aufgabe war es, zu einer Straffung der SVV und der Ausschüsse zu führen und gleichzeitig eine Einwohnerbeteiligungssatzung zu machen.

Wir beziehen die Einwohner zu den TOPS mit ein, bevor die Stadtverordneten die TOPs diskutieren. Die Einwohner sollen sich äußern können, aber ist das Gegenstand einer Einwohnerfragestunde? Deswegen soll es die Bürgersprechstunde geben. Vieles blockiert den Sitzungsverlauf. Der Bürger soll dies in der Bürgersprechstunde klären, z.B. warum der Rasen nicht gemäht wurde. Was ist Sinn und Zweck einer Einwohnerfragestunde? Es sollen sich alle Bürger äußern können. Es soll eine Einwohnerfragestunde gemacht werden, die zudem Inhalt und zu den Themen der SVV passt.

Herr Czesky unterbricht die Sitzung um 22:09 Uhr und bittet um Zusendung eines Zeitnahen Termins.

Thomas Czesky
Vorsitz

Carolin Peidelstein
Protokoll